

## Synopse

### Anpassungen bei den Spezialverwaltungsgerichten (Steuergericht und Schätzungskommission); Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen

	<b>Beschlussesentwurf 1: Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen</b>
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn,</i>  gestützt auf Artikel 87 und 91 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 <sup>1)</sup> , nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr ...),  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977 (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 49</b> b) Verwaltungsgerichtsbeschwerde</p> <p><sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide in Verwaltungssachen von Behörden des Kantons und der Gemeinden, gegen die kein anderes ordentliches kantonales Rechtsmittel oder die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vorgesehen ist und die nicht von einem anderen oberen Gericht ausgehen.</p> <p><sup>2</sup> Es beurteilt auch Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Kantonalen Schätzungskommission; vorbehalten bleibt § 59 Absatz 1 litera c.</p> <p><sup>3</sup> In Wahl- und Abstimmungsbelangen kann nach Massgabe des Gesetzes über die politischen Rechte<sup>2)</sup> Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.</p> <p><sup>4</sup> In Gemeindeangelegenheiten kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes<sup>3)</sup></p>	<p><sup>2</sup> Es beurteilt auch Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Kantonalen Schätzungskommission und ihres Präsidenten.</p>

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#).

<sup>2)</sup> GS 93, 1060 (BGS [113.111](#)).

<sup>3)</sup> GS 92, 325 (BGS [131.1](#)).

Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.	
<p><b>§ 55</b> 1. Bestand, Wahlart, Stellvertretung und Beschlussfähigkeit</p> <p><sup>1</sup> Das Kantonale Steuergericht besteht aus 7 Mitgliedern und 3 Ersatzrichtern.</p> <p><sup>2</sup> Der Kantonsrat wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten, die übrigen Mitglieder und die Ersatzrichter.</p> <p><sup>3</sup> Das Steuergericht ist beschlussfähig, wenn unter Einrechnung allfällig aufgebotener Ersatzrichter 5 Mitglieder anwesend sind.</p>	<p><sup>1</sup> Das Kantonale Steuergericht besteht aus 5 Mitgliedern und 5 Ersatzrichtern.</p> <p><sup>2</sup> Der Kantonsrat wählt die Mitglieder und die Ersatzrichter. Er wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten aus der Mitte der Mitglieder.</p> <p><sup>3</sup> Das Steuergericht tagt in Dreierbesetzung, zur Beurteilung grundsätzlicher Rechtsfragen in Fünferbesetzung.</p>
<p><b>§ 58</b> 1. Bestand, Wahlart und Stellvertretung</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonale Schätzungskommission besteht aus 3 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Der Kantonsrat wählt den Präsidenten, die übrigen Mitglieder und die Ersatzmitglieder.</p>	<p><sup>2</sup> Der Kantonsrat wählt die Mitglieder und die Ersatzmitglieder. Er wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten aus der Mitte der Mitglieder.</p> <p><sup>3</sup> Die Schätzungskommission tagt in Dreierbesetzung.</p>
<p><b>§ 59</b> 2. Kompetenzen</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonale Schätzungskommission urteilt über:</p> <p>a) Entschädigungen für Enteignungen und öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen;</p> <p>b) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer an öffentliche Anlagen;</p> <p>c) Beschwerden betreffend öffentliche Beschaffungen; diese Urteile sind endgültig;</p> <p>d) Ersatz- und Ausgleichsabgaben nach § 5 des Waldgesetzes vom 29. Januar 1995<sup>1)</sup>;</p>	<p>c) <i>Aufgehoben.</i></p>

<p>e) weitere durch Gesetz oder Beschluss des Kantonsrates bezeichnete Gegenstände.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident beurteilt als Einzelrichter Streitfälle bis zu einem Streitwert von 3000 Franken.</p>	<p><sup>2</sup> Der Präsident beurteilt als Einzelrichter Streitfälle bis zu einem Streitwert von 6000 Franken.</p>
<p><b>§ 91<sup>bis</sup></b> Nebenbeschäftigung von Richtern</p> <p><sup>1</sup> Für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung bedürfen voll- und teilamtliche Richter einer Bewilligung der Gerichtsverwaltungskommission.</p> <p><sup>2</sup> Die Nebenbeschäftigung darf die Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gerichts nicht beeinträchtigen. Ausgeschlossen ist insbesondere die berufsmässige Vertretung Dritter vor Gericht.</p> <p><sup>3</sup> Nebenamtliche Richter an kantonalen Gerichten dürfen vor demjenigen Gericht, an welchem sie richterlich tätig sind, keine Dritten vertreten.</p>	<p><sup>3</sup> Nebenamtliche Richter an kantonalen Gerichten dürfen vor demjenigen Gericht, an welchem sie richterlich tätig sind, keine Dritten vertreten. Richter am Kantonalen Steuergericht dürfen zudem keine Dritten in Einsprache- und Rechtsmittelverfahren vor den Veranlagungsbehörden und dem Kantonalen Steueramt vertreten.</p>
	<p><b>§ 122<sup>quater</sup></b> <sup>6</sup><sup>quater</sup>. Übergangsbestimmung zur Gesetzesänderung vom ... (Anpassungen bei den Spezialverwaltungsgerichten [Steuergericht und Schätzungskommission])</p> <p><sup>1</sup> Beschwerden betreffend öffentliche Beschaffungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Kantonalen Schätzungskommission hängig sind, werden an das Verwaltungsgericht zur Weiterbehandlung überwiesen.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p>Der Erlass Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz) vom 22. September 1996 (Stand 1. Mai 2004) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 31</b> Beschwerdeinstanz</p> <p><sup>1</sup> Beschwerdeinstanz ist die Kantonale Schätzungskommission.</p>	<p><sup>1</sup> Beschwerdeinstanz ist das Verwaltungsgericht.</p>

<sup>1</sup>) BGS [931.11](#).

	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Im Namen des Kantonsrates  Präsident Christian Imark  Ratssekretär Fritz Brechbühl  Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.